

1957	Ausgegeben zu Bonn am 26. Juni 1957	Nr. 15
Tag	Inhalt:	Seite
22. 6. 57	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die am 26. August 1952 in Bonn unterzeichneten drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich	497
12. 6. 57	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Bundeswasserstraßen	499
8. 6. 57	Bekanntmachung über die deutsch-mexikanische Vereinbarung über die gegenseitige Leistung von Rechtshilfe in Strafsachen	500
13. 6. 57	Bekanntmachung zu dem Kulturabkommen vom 17. Mai 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland	501
14. 6. 57	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	506

**Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes
über die am 26. August 1952 in Bonn unterzeichneten drei Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der
Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz,
über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich.**

Vom 22. Juni 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In dem Gesetz über die am 26. August 1952 in Bonn unterzeichneten drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich vom 7. März 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 15) werden hinter § 4 folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 4a

(1) Übersteigt der Betrag, der der Bundesrepublik Deutschland aus den Beiträgen nach Artikel 2 des Abkommens über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz zufließt, den Ablösungsbetrag (Artikel 1 des Abkommens) zuzüglich der entstandenen Kreditkosten, so wird dieser Mehrbetrag (Überhang) einschließlich der Erträge aus seiner Anlage nach dem Stand vom 1. April 1957 (Stichtag) auf Antrag an diejenigen Berechtigten gezahlt, die für die Freigabe ihrer Vermögenswerte in der Schweiz einen Beitrag geleistet haben. Die an den einzelnen Berechtigten zu zahlende Quote des geleisteten Beitrags bemißt sich nach dem Verhältnis

des Überhangs zuzüglich der Erträge zum Gesamtaufkommen an Beiträgen am Stichtag. Das Gesamtaufkommen an Beiträgen und der Beitrag des Berechtigten werden nach dem Umrechnungskurs (Mittelkurs) in Deutsche Mark umgerechnet, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ergänzungsgesetzes maßgebend ist. Die Quote wird auf einen vollen Hundertsatz oder auf einen Hundertsatz nach unten abgerundet, dessen einzige Dezimalstelle auf fünf lautet. Beträge unter 10 Deutsche Mark werden nicht ausbezahlt.

(2) Bei Beitragsüberweisungen der Schweizerischen Verrechnungsstelle nach dem Stichtag ist nach Absatz 1 sinngemäß zu verfahren, jedoch die nach Absatz 1 ermittelte Quote unverändert anzuwenden.

(3) Ein nach Durchführung der Absätze 1 und 2 verbleibender Betrag wird in voller Höhe dem in § 5 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) bezeichneten Ausgleichsfonds zugeführt.

§ 4b

(1) Der Antrag (§ 4a Abs. 1 Satz 1) ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, gerechnet vom Beginn des Kalendermonats, der dem Inkrafttreten des Ergänzungsgesetzes folgt, bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) zu stellen. In den Fällen des § 4a Abs. 2 endet die Frist nicht vor

dem Ablauf von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt ab, in dem der Beitrag an die Schweizerische Verrechnungsstelle entrichtet wurde.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. ein ausreichender Nachweis über die Höhe des geleisteten Beitrags,
2. eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts über die fristgemäße Anmeldung der Vermögenswerte nach § 3 Abs. 3 oder darüber, daß diese Vermögenswerte diesem schon vorher ordnungsgemäß für die in Betracht kommenden Steuern bekanntgegeben worden sind. In der Bescheinigung ist anzugeben, ob Steuerrückstände bestehen,
3. eine Bescheinigung der zuständigen Devisenbehörde (Landeszentralbank) über die fristgemäße Anmeldung der Vermögenswerte nach § 3 Abs. 4 oder über die früher erfolgte ordnungsgemäße Anmeldung.

Die in den Nummern 2 und 3 genannten Bescheinigungen brauchen dem Antrag nicht beigelegt zu werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er im Zeitpunkt der Freigabe der Vermögenswerte weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte.

§ 4c

(1) Der nach den §§ 4a und 4b zurückzuzahlende Betrag unterliegt der Ersatzvermögensabgabe. § 4 und die Verordnung über die Vermögensabgabe der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz vom 10. April 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 88) finden entsprechende Anwendung. Die in § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Abs. 2 der vorbezeichneten Verordnung zugelassene Erhebung der Vermögensabgabe findet keine Anwendung. An die Stelle des Gegenwertes nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Vermögensabgabe der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz tritt der nach den §§ 4a und 4b zurückzuzahlende Betrag.

(2) Der nach den §§ 4a und 4b zurückzuzahlende Betrag unterliegt nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag und ist bis zum Ende desjenigen Kalenderjahres, in dem er ausgezahlt wird, von der Vermögensteuer befreit. Die §§ 47, 74 Abs. 2 und 3 und 75 des D-Markbilanzgesetzes finden auf die nach den §§ 4a und 4b zurückzuzahlenden Beträge keine Anwendung.

(3) Bei Geldinstituten, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie Bausparkassen bleibt die Rückzahlung nach den §§ 4a und 4b ohne Auswirkung auf die Umstellungsrechnung und Altbankenrechnung.

§ 4d

(1) Jeder Berechtigte kann beantragen, daß die Ersatzvermögensabgabe (§ 4c Abs. 1) nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 ermäßigt oder Befreiung von der Abgabe gewährt wird. Der Antrag muß innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten,

gerechnet von der Bekanntgabe der Abrechnung der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) über die Einbehaltung der Ersatzvermögensabgabe, gestellt werden.

(2) Von der Ersatzvermögensabgabe sind befreit

1. natürliche Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, denen die freigegebenen Vermögenswerte an dem für die Ermittlung des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens maßgebenden Stichtag zuzurechnen waren und die nach § 17 des Lastenausgleichsgesetzes beschränkt abgabepflichtig sind, mit dem auf diejenigen Vermögenswerte entfallenden Teil des Rückzahlungsbetrags, die an dem genannten Stichtag nicht zum Betriebsvermögen einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Betriebsstätte gehörten;
2. nicht unter § 4c Abs. 3 fallende unbeschränkt Abgabepflichtige, bei denen sich nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes auf Grund des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens an dem für die Veranlagung maßgebenden Stichtag und des Vermögens im Sinne des § 47 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes eine Abgabeschuld (§ 31 des Lastenausgleichsgesetzes) nicht ergeben hat und eine solche sich auch nach Hinzurechnung des nach den §§ 4a und 4b zurückzuzahlenden und um die Ersatzvermögensabgabe nicht gekürzten Betrags nicht ergibt. Die Hinzurechnung des nach den §§ 4a und 4b zurückzuzahlenden Betrags erfolgt unabhängig von der Behandlung der in der Schweiz auf Grund der Leistung des freiwilligen Beitrags freigegebenen Vermögenswerte in der steuerlichen DM-Eröffnungsbilanz und bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens bei demjenigen, dem diese Vermögenswerte an dem für die Ermittlung des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens maßgebenden Stichtag zuzurechnen waren.

(3) Würde sich bei Hinzurechnung des nach den §§ 4a und 4b zurückzuzahlenden und um die Ersatzvermögensabgabe nicht gekürzten Betrags zu dem der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögen ein abgerundetes Vermögen von weniger als 35 000 Deutsche Mark ergeben, so ermäßigt sich die Ersatzvermögensabgabe auf 25 vom Hundert des zurückzuzahlenden Betrags. Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder 3 sind der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) durch eine Bescheinigung des für die Veranlagung zur Vermögensabgabe zuständigen Finanzamts nachzuweisen.

§ 4e

(1) Die Ersatzvermögensabgabe (§ 4 in Verbindung mit der Verordnung über die Vermögensabgabe der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz), die aus den in § 1 der vorbezeichneten

Verordnung genannten Gründen geleistet wurde, wird auf Antrag den Berechtigten in Höhe des Betrags erstattet, der sich durch Anwendung der nach § 4a ermittelten und um ein Drittel gekürzten Quote auf die im Wege des Steuerabzugs entrichtete Ersatzvermögensabgabe ergibt; die Kürzung der Quote entfällt oder erfolgt nur in Höhe eines Viertels in sinngemäßer Anwendung des § 4d Abs. 2 und 3. Beträge unter 10 Deutsche Mark werden nicht ausbezahlt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Ersatzvermögensabgabe nach § 5 Abs. 2 der genannten Verordnung verrechnet oder erstattet worden ist. § 4c Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Erstattung geht zu Lasten des in § 4a Abs. 3 bezeichneten Ausgleichsfonds. Zuständig für die Erstattung ist das Finanzamt, dem die Erhebung der Vermögensabgabe obliegt oder obliegen würde.

(3) Der Antrag (Absatz 1) ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, gerechnet vom Beginn des Kalendermonats, der dem Inkrafttreten

des Ergänzungsgesetzes folgt, bei dem nach Absatz 2 zuständigen Finanzamt zu stellen. Dem Antrag ist die von der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) ausgestellte Bescheinigung über die Einbehaltung des Steuerabzugsbetrags beizufügen."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Juni 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister des Auswärtigen
von Brentano

**Bekanntmachung
über Enteignungen für Zwecke der Bundeswasserstraßen.**

Vom 12. Juni 1957.

Die Bundesregierung hat am 22. Mai 1957 folgenden Beschluß gefaßt, den ich hiermit bekanntmache:

„Auf Grund des Artikels 2 des Kapitels XVIII der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 109) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes wird

für den Ausbau der Mosel
die Enteignung für zulässig erklärt.“

Bonn, den 12. Juni 1957.

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Bergemann

**Bekanntmachung über die deutsch-mexikanische Vereinbarung
über die gegenseitige Leistung von Rechtshilfe in Strafsachen.**

Vom 8. Juni 1957.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten ist durch Notenwechsel vom 4. Oktober 1956/18. Dezember 1956 vereinbart worden, in allen strafrechtlichen Angelegenheiten Rechtshilfe auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und unter Beobachtung der Grundsätze und Verpflichtungen des internationalen Rechts zu leisten.

Der Notenwechsel über die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Juni 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

524.9/3903

Nota Verbal.

La Embajada de los Estados Unidos Mexicanos saluda muy atentamente al Ministerio de Negocios Extranjeros y tiene el honor de acusarle recibo de su atenta nota número 503-88-3526, del 28 de julio último, relativa a la reciprocidad en materia de asistencia jurídica.

Con respecto a este asunto, la Embajada de México se permite manifestar al Ministerio de Negocios Extranjeros que su Gobierno ofrece al Gobierno de la República Federal de Alemania reciprocidad para una asistencia jurídica en general, ya que teniendo Mexico relaciones con este país, todo lo que se relacione con la asistencia jurídica ya sea la realización propiamente de diligencias judiciales, exhortos, suplicatorios y aún extradición misma, podrán ser tramitados bajo la reciprocidad internacional y cumpliendo los principios y deberes que informa el Derecho Internacional Público.

La Embajada de México aprovecha la oportunidad para reiterar al Ministerio de Negocios Extranjeros, su más alta y distinguida consideración.

Colonia, 4 de octubre de 1956.

L. S.

Ministerio de Negocios Extranjeros.
Bonn
Koblenzer Strasse 101

524.9/3903

(Übersetzung)

Verbalnote

Die Botschaft der Vereinigten Mexikanischen Staaten beehrt sich, den Empfang der Note des Auswärtigen Amts — 503-88-3526 vom 28. Juli d.J. betreffend die Gegenseitigkeit auf dem Gebiet der Rechtshilfe zu bestätigen.

Die Mexikanische Botschaft teilt dem Auswärtigen Amt in dieser Angelegenheit mit, daß ihre Regierung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Gegenseitigkeit der Rechtshilfe im allgemeinen anbietet; denn da Mexiko diplomatische Beziehungen mit der Bundesrepublik unterhält, können alle Angelegenheiten der Rechtshilfe, möge es sich um Durchführung richterlicher Handlungen, Rechtshilfeersuchen, Eingaben oder auch um Auslieferung handeln, auf der Grundlage der internationalen Gegenseitigkeit und unter Beachtung der Grundsätze und Verpflichtungen des Völkerrechts behandelt werden.

Die Mexikanische Botschaft benutzt diese Gelegenheit, das Auswärtige Amt erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Köln, den 4. Oktober 1956.

L. S.

An das
Auswärtige Amt
Bonn
Koblenzer Straße 101

Auswärtiges Amt
503-88-3526

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Mexikanischen Botschaft mitzuteilen, daß die Bundesregierung die in der dortigen Verbalnote vom 4. Oktober 1956 — 524.9/3903 — enthaltene Erklärung entgegennimmt, wonach die Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten bereit ist, in allen strafrechtlichen Angelegenheiten Rechtshilfe jeder Art (u. a. durch Auslieferung, Vernehmung von Zeugen, Erteilung von Auskünften, Beschaffung von Urkunden über die Identität und die Führung von Personen) auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und unter Beobachtung der Grundsätze und Verpflichtung des internationalen Rechts zu leisten.

Die Bundesregierung sichert ihrerseits der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten zu, in Strafsachen Rechtshilfe zu leisten, soweit sie nach den innerstaatlichen Gesetzen zulässig und nicht geeignet ist, wesentliche (wirtschaftliche oder politische) Interessen des Bundes oder der Länder der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Mexikanische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 18. Dezember 1956.

L. S.

An die
Mexikanische Botschaft
Köln

Bekanntmachung
zu dem Kulturabkommen vom 17. Mai 1956
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland.
Vom 13. Juni 1957.

In Athen ist am 17. Mai 1956 ein Kulturabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland unterzeichnet worden.

Das Abkommen, das nachstehend veröffentlicht wird, tritt nach seinem Artikel 19 am 16. Juni 1957 in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind am 16. Mai 1957 ausgetauscht worden.

Bonn, den 13. Juni 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Kulturabkommen
zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich Griechenland**

VON DEM WUNSCH geleitet, durch freundschaftliche Zusammenarbeit und Austauschmaßnahmen das Verständnis für das kulturelle Leben und die Kenntnis der künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen des anderen Landes im eigenen Lande zu vertiefen und

UBERZEUGT, daß eine enge kulturelle Zusammenarbeit zwischen ihren beiden Ländern auch der gemeinsamen Sache der europäischen Kultur dienen werde, sind

die Bundesrepublik Deutschland

und

das Königreich Griechenland

übereingekommen, nachstehendes Abkommen zu schließen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die kulturelle Zusammenarbeit zwischen ihren Ländern nach Möglichkeit und nach besten Kräften zu fördern und zu schützen. Sie werden sich gemeinsam bemühen, alle Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, die sich dieser kulturellen Zusammenarbeit entgegenstellen könnten.

Artikel 2

Die Vertragsparteien werden im Rahmen der bestehenden Gesetze und der Satzungen der Institutionen prüfen, inwieweit und unter welchen Bedingungen akademische Grade, Diplome und Zeugnisse des einen Landes als den entsprechenden akademischen Graden, Diplomen und Zeugnissen des anderen Landes für akademische und — in geeigneten Fällen — für berufliche Zwecke gleichwertig anerkannt werden können.

Artikel 3

Die Vertragsparteien werden nach Möglichkeit und gemäß den Satzungen der Hochschulen und Universitäten bestrebt sein, an den Universitäten ihres Landes die Errichtung von Lehrstühlen und Lektorenstellen sowie die Abhaltung von Vorlesungen und Lehrgängen, die sich mit der Sprache, der Geschichte, den gesellschaftlichen Einrichtungen, der Kunst und Literatur des anderen Landes befassen, zu fördern.

Artikel 4

Die Vertragsparteien werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten den Austausch von Hochschullehrern, Dozenten, Assistenten und Studenten begünstigen, indem sie ihre Reisen erleichtern und jährlich Stipendien für Studierende des anderen Landes zu Studien im eigenen Lande aussetzen. Beide Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß Studierenden des anderen Landes der Zugang zu den Universitäten und anderen Hochschulen des eigenen Landes erleichtert wird.

**ΜΟΡΦΩΤΙΚΗ ΣΥΜΒΑΣΙΣ
ΜΕΤΑΞΥ
ΤΟΥ ΒΑΣΙΛΕΙΟΥ ΤΗΣ 'ΕΛΛΑΔΟΣ ΚΑΙ
ΤΗΣ 'ΟΜΟΣΠΟΝΔΙΑΚΗΣ
ΓΕΡΜΑΝΙΚΗΣ ΔΗΜΟΚΡΑΤΙΑΣ**

Ἐμφοροῦμενοι ὑπὸ τῆς Ἐπιθυμίας, ὅπως διὰ φιλικῆς συνεργασίας καὶ ἀμοιβαίας ἐπικοινωνίας καταστήσουν ἕκαστος ἐν τῇ χώρᾳ αὐτοῦ βαθυτέραν τὴν κατανόησιν τῆς πνευματικῆς ζωῆς καὶ τὴν γνώσιν τῶν καλλιτεχνικῶν καὶ ἐπιστημονικῶν ἀποδόσεων τῆς ἐτέρας χώρας, καὶ

Πεισιμένοι, ὅτι μία στενὴ μορφωτικὴ συνεργασία μεταξὺ τῶν δύο χωρῶν θὰ ἐξυπηρετήσῃ καὶ τὴν κοινὴν ὑπόθεσιν τοῦ Εὐρωπαϊκοῦ Πολιτισμοῦ.

Τὸ Βασίλειον τῆς Ἑλλάδος καὶ ἡ Ὁμοσπονδιακὴ Γερμανικὴ Δημοκρατία συνεφώνησαν τὴν σύναψιν τῆς κάτωθι συμβάσεως:

Ἄρθρον 1.

Τὰ συμβαλλόμενα μέρη ἀναλαμβάνουν νὰ προωθήσουν κατὰ τὸ δυνατόν καὶ νὰ προστατεύσουν τὴν μορφωτικὴν συνεργασίαν μεταξὺ τῶν χωρῶν των, καταβάλλοντα πᾶν πρόσφορον πρὸς τοῦτο μέτρον. Ὁλὸν προσπαθήσων ἀπὸ κοινοῦ νὰ παρακάμψουν ὅλας τὰς δυσχερείας, αἵτινες τυχὸν θὰ ἠδύναντο νὰ παρεμποδίσουν τὴν μορφωτικὴν ταύτην συνεργασίαν.

Ἄρθρον 2.

Τὰ συμβαλλόμενα μέρη θὰ ἐξετάσουν ἐν τῷ πλαισίῳ τῆς κειμένης νομοθεσίας καὶ τῶν ὀργανισμῶν τῶν Ἰδρυμάτων κατὰ πόσον καὶ ὑπὸ ποίους ὅρους δύνανται νὰ ἀναγνωρισθοῦν δι' ἀκαδημαϊκοὺς σκοποὺς καὶ, εἰς ὀρισμέναις περιπτώσεσι, δι' ἐπαγγελματικὸς τοιοῦτους ἀκαδημαϊκοὺς τίτλους, διπλώματα, ἀπολυτήρια καὶ ἐνδεικτικὰ τῆς μιᾶς χώρας ὡς ἰσότιμα πρὸς τοὺς ἀντιστοίχους ἀκαδημαϊκοὺς τίτλους, διπλώματα, ἀπολυτήρια καὶ ἐνδεικτικὰ τῆς ἐτέρας χώρας.

Ἄρθρον 3.

Τὰ συμβαλλόμενα μέρη θὰ προσπαθήσουν νὰ προωθήσουν κατὰ τὸ δυνατόν καὶ συμφώνως τῷ Ὄργανισμῷ τῶν Ἀνωτάτων Ἐκπαιδευτικῶν Ἰδρυμάτων τὴν ἰδρυσιν ἐδρῶν καὶ θέσεων ἐκτάκτου διδασκαλίας (Λεκτορῶν) εἰς τὰ Πανεπιστήμια τῶν χωρῶν των, ὡς καὶ τὴν διοργάνωσιν παραδόσεων καὶ διαλέξεων πραγματευομένων τὴν γλῶσσαν, τὴν ἱστορίαν, τὴν σύνθεσιν τῆς κοινωνικῆς ζωῆς, τὴν τέχνην καὶ τὴν φιλολογοίαν τῆς ἐτέρας χώρας.

Ἄρθρον 4.

Τὰ συμβαλλόμενα μέρη θὰ εὐνοήσουν ἐν τῷ πλαισίῳ τῶν οἰκονομικῶν δυνατοτήτων τὴν ἀνταλλαγὴν Καθηγητῶν Ἀνωτάτων Σχολῶν, Ἰνστιτούτων, Βοηθῶν καὶ Φοιτητῶν, διευκολύνοντα τὰ ταξίδια αὐτῶν καὶ χορηγοῦντα ἐτησίαις ὑποτροφίαις διὰ σπουδαστὰς τῆς μιᾶς χώρας διὰ σπουδὰς ἐν τῇ ἐτέρᾳ χώρᾳ. Ἀμφοτέραι αἱ Κυβερνήσεις θὰ μεριμνήσουν, ὅπως διευκολύνεται ἡ εἰσόδος σπουδαστῶν τῆς ἐτέρας χώρας εἰς τὰ Πανεπιστήμια καὶ ἄλλας Ἀνωτάτας Σχολὰς τῆς χώρας των.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden in ihrem Lande die Gründung von kulturellen Instituten und Gesellschaften des anderen Landes, insbesondere zur Erlernung der deutschen bzw. griechischen Sprache, zulassen und fördern.

Artikel 6

Die Vertragsparteien werden eine enge Zusammenarbeit zwischen den gelehrten Gesellschaften sowie den Bildungs- und Berufsorganisationen ihrer Länder fördern.

Artikel 7

Die Vertragsparteien verpflichten sich, darauf hinzuwirken, daß Gelehrten und Forschern des anderen Landes der gleiche Zugang zu den Denkmälern, Sammlungen, Archiven, Bibliotheken und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, die unter staatlicher Aufsicht stehen, wie ihren eigenen Gelehrten und Forschern ermöglicht wird. Insbesondere verpflichten sich die Vertragsparteien, auch die altbewährte, für beide Teile fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der klassischen Altertumswissenschaft zu fördern. So kann im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung und der Zuständigkeiten der griechischen archäologischen Dienststellen die Tätigkeit des seit 1875 bestehenden Deutschen Archäologischen Instituts ausgebaut und von beiden Vertragsparteien nach Kräften unterstützt werden.

Artikel 8

Die Vertragsparteien werden ständigen wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen des anderen Landes im eigenen Lande ihre volle Unterstützung gewähren. Sie werden sich um das normale Wirken dieser Einrichtungen in jeder Weise bemühen.

Artikel 9

Die Vertragsparteien werden alle Bestrebungen unterstützen, die dazu dienen, ihren Völkern die Kenntnis der Kulturgüter des anderen Landes zu vermitteln durch:

1. Kunstausstellungen und Ausstellungen anderer Art,
2. Konzerte und Vorträge,
3. Theatervorstellungen,
4. Austausch von Filmen jeder Art,
5. Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Ton- und Fernsehfunks.

Artikel 10

Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die Verbreitung von literarischen, wissenschaftlichen und technischen Veröffentlichungen des anderen Landes im eigenen Lande zu fördern und die Einfuhr und den Umlauf von Büchern, Zeitschriften, Schallplatten und Filmen jeder Art des anderen Landes im eigenen Lande im Rahmen der geltenden Gesetze zu erleichtern. Sie werden es sich angelegen sein lassen, die Übersetzung solcher Bücher zu fördern, die für die Kenntnis des geistigen Lebens des anderen Landes von Wert sind.

Artikel 11

Die Vertragsparteien werden es sich angelegen sein lassen, an den Universitäten und möglichst auch anderen Unterrichtsanstalten ihres eigenen Landes im Rahmen ihrer Rechtsordnung den Unterricht in der Sprache des anderen Landes zu fördern.

Άρθρον 5.

Τὰ συμβαλλόμενα μέρη θὰ ἐπιτρέπουν καὶ θὰ προωθοῦν ἐν τῇ ἰδίᾳ αὐτῶν χώρᾳ τὴν ἰδρύσιν μορφωτικῶν Ἰδρυμάτων καὶ Ὀργανισμῶν τῆς ἐτέρας χώρας, ἰδίᾳ πρὸς ἐκμάθησιν τῆς Ἑλληνικῆς καὶ ἀντιστοίχως τῆς Γερμανικῆς γλώσσης.

Άρθρον 6.

Τὰ συμβαλλόμενα μέρη θὰ προωθήσουν τὴν στενὴν συνεργασίαν μεταξύ τῶν ἐπιστημονικῶν Σωματείων ὡς καὶ τῶν μορφωτικῶν καὶ ἐπαγγελματικῶν Ὀργανώσεων τῶν χωρῶν τῶν.

Άρθρον 7.

Τὰ συμβαλλόμενα μέρη ὑποχρεοῦνται νὰ ἐνεργήσουν ὅπως καταστοῦν προσιτὰ εἰς Ἑπιστήμονας καὶ Ἑρευνητὰς τῆς ἐτέρας χώρας τὰ μνημεῖα, συλλογαί, ἀρχεῖα, βιβλιοθήκαι καὶ ἕτερα ὑπὸ κρατικὴν ἐπίβλεψιν εὐρισκόμενα ἐπιστημονικὰ ἰδρύματα, καθ' ὃν τρόπον καὶ εἰς τοὺς Ἑπιστήμονας καὶ Ἑρευνητὰς τῆς ἰδίας αὐτῶν χώρας. Ἰδίᾳ ὑποχρεοῦνται τὰ συμβαλλόμενα μέρη νὰ προωθήσουν καὶ τὴν παλαιόθεν δεδοκιμασμένην καὶ δι' ἀμφοτέρα τὰ μέρη καρποφόρον συνεργασίαν ἐπὶ τοῦ πεδίου τῆς κλασσικῆς Ἀρχαιολογίας. Οὕτω δύνανται ἐν τῷ πλαισίῳ τῆς κειμένης νομοθεσίας καὶ τῶν ἀρμοδιοτήτων τῶν Ἑλληνικῶν ἀρχαιολογικῶν Ὑπηρεσιῶν νὰ διευρυνθοῦν αἱ ἐργασίαι τοῦ ἀπὸ τοῦ 1875 ὑφισταμένου Γερμανικοῦ Ἀρχαιολογικοῦ Ἰνστιτούτου καὶ νὰ ὑποστηριχθοῦν κατὰ τὸ δυνατόν παρ' ἀμφοτέρων τῶν συμβαλλομένων μερῶν.

Άρθρον 8.

Τὰ συμβαλλόμενα μέρη θὰ παρέχουν ἕκαστον ἐν τῇ χώρᾳ του πλήρη ὑποστήριξιν εἰς μονίμους Ἑπιστημονικὰς Ὀργανώσεις τῆς ἐτέρας χώρας. Ἀμφοτέρα τὰ συμβαλλόμενα μέρη θὰ καταβάλλουν πᾶσαν προσπάθειαν διὰ τὴν ὁμαλὴν λειτουργίαν τῶν ἐν λόγῳ Ὀργανώσεων.

Άρθρον 9.

Τὰ συμβαλλόμενα μέρη θὰ ὑποστηρίζουν διας τὰς προσπάθειας, αἱ ὁποῖαι ἀποσκοποῦν εἰς τὸ νὰ καταστήσουν γνωστὸν εἰς τοὺς λαοὺς τῶν τῶν καλλιτεχνικῶν πλοῦτον τῆς ἐτέρας χώρας διὰ τῆς διοργανώσεως

- 1) Καλλιτεχνικῶν ἐκθέσεων καὶ ἐκθέσεων παντὸς εἶδους.
- 2) Συναυλιῶν καὶ διαλέξεων.
- 3) Θεατρικῶν παραστάσεων.
- 4) Ἀνταλλαγῆς κινηματογραφικῶν ταινιῶν παντὸς εἶδους.
- 5) Προωθήσεως καὶ συνεργασίας ἐπὶ τοῦ πεδίου τῆς ραδιοφωνίας καὶ τηλεψίας.

Άρθρον 10.

Τὰ συμβαλλόμενα μέρη θὰ προσπαθήσουν νὰ προωθήσουν ἕκαστον ἐν τῇ χώρᾳ αὐτοῦ τὴν διάδοσιν φιλολογικῶν, ἐπιστημονικῶν καὶ τεχνικῶν δημοσιευμάτων τῆς ἐτέρας χώρας καὶ νὰ διευκολύνουν τὴν εἰσαγωγὴν καὶ τὴν διάδοσιν βιβλίων, περιοδικῶν, δίσκων φωνογράφων καὶ κινηματογραφικῶν ταινιῶν παντὸς εἶδους τῆς ἐτέρας χώρας, ἐν τῷ πλαισίῳ τῆς ἰσχυροῦς νομοθεσίας. Θὰ ἐνδιαφεροῦν νὰ προωθήσουν τὴν μετάφρασιν βιβλίων ἰκανῶν εἰς τὸ νὰ γνωρίσῃ τις τὴν πνευματικὴν ζωὴν τῆς ἐτέρας χώρας.

Άρθρον 11.

Τὰ συμβαλλόμενα μέρη θὰ ἐνδιαφεροῦν νὰ προωθήσουν εἰς τὰ Πανεπιστήμια καὶ εἰ δυνατόν καὶ εἰς ἕτερα πνευματικὰ ἰδρύματα τῆς χώρας τῶν, ἐν τῷ πλαισίῳ τῆς κειμένης νομοθεσίας, τὴν διδασκαλίαν εἰς τὴν γλῶσσαν τῆς ἐτέρας χώρας.

Artikel 12

Bestehen Kindergärten, Grundschulen oder Höhere Schulen des anderen Landes im eigenen Lande und ist deren Tätigkeit unterbrochen worden oder eingeschränkt, so wirken beide Vertragsparteien dahin, daß diese Einrichtungen so bald wie möglich in vollem Umfange wieder in Betrieb genommen werden können. Dieser Artikel bezieht sich auf alle Schulen, in denen nach ihrer Gründung der Unterricht ganz oder zum größeren Teil in der Sprache des anderen Landes abgehalten wurde.

Artikel 13

Die Vertragsparteien werden sich im Rahmen ihrer Rechtsordnung um die Berichtigung von Irrtümern bemühen, die durch Bücher, Filme, Artikel oder Nachrichten verbreitet werden und in denen die historischen Tatsachen zum Schaden einer der beiden Vertragsparteien entsteht wiedergegeben sind.

Artikel 14

Zur Durchführung dieses Abkommens wird ein aus acht Mitgliedern bestehender Ständiger Gemischter Ausschuß gebildet, für den jede der beiden Regierungen vier Mitglieder ernannt.

Artikel 15

Die Mitglieder des Ausschusses werden für die Bundesrepublik Deutschland vom Bundesminister des Auswärtigen im Benehmen mit den beteiligten Bundesministern und den Kultusministern der Länder, für das Königreich Griechenland vom Minister des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Erziehung ernannt. Im Bedarfsfalle können Sachverständige hinzugezogen werden.

Artikel 16

Der Ständige Gemischte Ausschuß tritt bei Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre abwechselnd in einem der beiden Länder zusammen. Die Regierung des Landes, in dem der gemischte Ausschuß zusammentritt, wird jeweils ein neuntes Mitglied als Vorsitzenden bestellen.

Artikel 17

Die erste Aufgabe des Ständigen Gemischten Ausschusses besteht darin, geeignete Maßnahmen zur Durchführung dieses Abkommens vorzuschlagen. Diese Maßnahmen bilden nach ihrer Annahme einen Anhang zu diesem Abkommen. Bei seinen folgenden Tagungen überprüft der Ständige Gemischte Ausschuß die Auswirkungen des Abkommens und schlägt den Vertragsparteien Änderungen zum Anhang vor, wenn er dies für notwendig hält.

Artikel 18

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Königlich Griechischen Regierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 19

Dieses Abkommen ist zu ratifizieren. Der Austausch der Ratifikationsurkunden findet in Bonn statt. Das Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 20

Dieses Abkommen bleibt für die Zeit von mindestens fünf Jahren in Kraft. Danach bleibt es, wenn es nicht wenigstens sechs Monate vor Ablauf dieser Zeit von

"Άρθρον 12.

Τὰ συμβαλλόμενα μέρη θά ενεργήσουν, ὥστε ὑφιστάμενα Νηπιαγωγεία, Δημοτικά Σχολεία καί Σχολεία Μέσης Ἐκπαίδευσως τῆς ἐτέρας χώρας, ὧν ἡ λειτουργία διεκόπη ἢ περιωρίσθη, νά τεθοῦν τό ταχύτερον δυνατόν καί πάλιν ἐν πλήρει λειτουργίᾳ. Τό παρὸν ἄρθρον ἀφορᾷ ἅπαντα τὰ Σχολεία εἰς τὰ ὁποῖα κατόπιν τῆς ἰδρύσεώς των ἡ διδασκαλία ἐγένετο ἐν ὄλῳ ἢ κατὰ τό μεγαλύτερον μέρος εἰς τήν γλῶσσαν τῆς ἐτέρας χώρας.

"Άρθρον 13.

Τὰ συμβαλλόμενα μέρη θά προσπαθήσουν ἐν τῷ πλαισίῳ τῆς κειμένης Νομοθεσίας νά διορθώσουν ἐσφαλμένας πληροφορίας, διαδιδόμενας διὰ βιβλίων, κινηματογραφικῶν ταινιῶν, ἄρθρων καί διαφόρων πληροφοριῶν, δι' ὧν ἀναπαριστῶνται τὰ ἱστορικά γεγονότα παραποιημένα, πρὸς βλάβην ἐνὸς τῶν συμβαλλομένων μερῶν.

"Άρθρον 14.

Διὰ τὴν ἐκτέλεσιν τῆς παρούσης συμβάσεως θά συγκροτηθῇ ὀκταμελὲς Μόνιμος Μικτὴ Ἐπιτροπὴ δι' ἣν θά ὀρίση ἐκάστη τῶν δύο Κυβερνήσεων τέσσαρα μέλη.

"Άρθρον 15.

Τὰ μέλη τῆς Ἐπιτροπῆς θά ὀρισθοῦν διὰ μὲν τὴν Ὁμοσπονδιακὴν Γερμανικὴν Δημοκρατίαν ὑπὸ τοῦ Ὑπουργοῦ τῶν Ἐξωτερικῶν ἐν συνεννοήσει μετὰ τῶν συμμετεχόντων Ὑπουργῶν καί τῶν Ὑπουργῶν Παιδείας τῶν χωρῶν τῆς Ὁμοσπονδίας, διὰ δὲ τὸ Βασίλειον τῆς Ἑλλάδος ὑπὸ τοῦ Ὑπουργοῦ τῶν Ἐξωτερικῶν ἐν συνεννοήσει μετὰ τοῦ Ὑπουργοῦ Ἐθνικῆς Παιδείας. Ἐὰν παραστῆ ἀνάγκη δύνανται νά κληθοῦν καί ἐμπειρογνώμονες.

"Άρθρον 16.

Ἡ Μόνιμος Μικτὴ Ἐπιτροπὴ θά συνέρχεται ὁσάκις τοῦτο καθίσταται ἀναγκαῖον, ἐν πάσῃ ἴσῳ περιπτώσει ἀνά διετίαν εἰς ἐκάστην τῶν δύο χωρῶν ἐναλλάξ. Ὑπὸ τῆς Κυβερνήσεως τῆς χώρας ἐν ἣ θέλει συνέλθῃ ἡ Μικτὴ Ἐπιτροπὴ ὀρίζεται ἐκάστῳτε ἕνατον μέλος ὕπερ θά προεδρεύσῃ αὐτῆς.

"Άρθρον 17.

Τὸ πρῶτον ἔργον τῆς Μόνιμου Μικτῆς Ἐπιτροπῆς συνίσταται εἰς τὴν ὑπόδειξιν τῶν καταλλήλων μέτρων διὰ τὴν ἐκτέλεσιν τῆς παρούσης συμβάσεως. Τὰ μέτρα ταῦτα ἀποτελοῦν, ἅμα τῇ ἀποδοχῇ των, παρὰ τὴν παρούσης συμβάσεως. Κατὰ τὰς ἐπομένους συνεδριάσεις τῆς, ἡ Μόνιμος Μικτὴ Ἐπιτροπὴ ἐξετάζει τὰ ἀποτελέσματα τῆς συμβάσεως καί ἐφ' ὅσον θεωρεῖ τοῦτο ἀναγκαῖον, προτείνει εἰς τὰ συμβαλλόμενα μέρη τροποποιήσεις τοῦ παρὰ τῆς συμβάσεως.

"Άρθρον 18.

Ἡ παρούσα σύμβασις ἰσχύει καί διὰ τὴν περιοχὴν τοῦ Βερολίνου ἐφ' ὅσον ἡ Κυβέρνησις τῆς Ὁμοσπονδιακῆς Γερμανικῆς Δημοκρατίας δὲν ἤθελεν ὑποβάλλει ἐντὸς τριῶν μηνῶν ἀπὸ τῆς ἰσχύος τῆς παρούσης συμβάσεως ἀντίθετον δῆλωσιν πρὸς τὴν Κυβέρνησιν τοῦ Βασιλείου τῆς Ἑλλάδος.

"Άρθρον 19.

Ἡ παρούσα σύμβασις θά ἐπικυρωθῇ. Ἡ ἀνταλλαγὴ τῶν Ὁργάνων ἐπικυρώσεως θά λάβῃ χώραν ἐν Βόννῃ. Ἡ ἰσχὺς τῆς συμβάσεως ἄρχεται μετὰ πάροδον ἐνὸς μηνὸς ἀπὸ τῆς ἀνταλλαγῆς τῶν Ὁργάνων ἐπικυρώσεως.

"Άρθρον 20.

Ἡ παρούσα σύμβασις θά παραμείνῃ ἐν ἰσχύϊ διὰ περίοδον τοῦλάχιστον πέντε ἐτῶν. Ἐὰν δὲν καταγγελθῇ τοῦλάχιστον ἑξέμηνος πρὸ τῆς ὡς ἄνω προθεσμίας παρ' ἐνὸς τῶν συμβαλλομένων

einer Vertragspartei gekündigt wird, bis zum Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an in Kraft, an welchem eine der beiden Vertragsparteien der anderen gegenüber die Kündigung ausgesprochen hat.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Athen, am 17. Mai 1956 in zwei Urschriften, in deutscher und griechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

μερῶν, παραμένει ἐν ἰσχύϊ. Ἐν περιπτώσει καταγγελίας μετὰ πάροδον τῶν πέντε ἐτῶν ἢ παροῦσα ἰσχύει ἐπὶ ἓν εἰσέτι ἐξάμηνον ἀπὸ τῆς ἡμέρας τῆς καταγγελίας.

Ἐἰς πίστωσιν, οἱ οἰκειῶι πληρεξούσιοι υπέγραψαν τὴν παροῦσαν σύμβασιν καὶ ἔθεσαν ἐπ' αὐτῆς τὰς σφραγίδας αὐτῶν.

Ἐγένετο ἐν Ἀθήναις τὴν 17ην Μαΐου 1956 εἰς διπλᾶ πρωτότυπα, εἰς Γερμανικὴν καὶ Ἑλληνικὴν γλῶσσαν, ἀμφοτέρων τῶν κειμένων ἔχόντων ἴσην ἰσχύον.

Für die
Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:
von Brentano

Διὰ τὸ Βασίλειον τῆς Ἑλλάδος
Σ. Ι. ΘΕΟΤΟΚΗΣ

Für das
Königreich Griechenland
gezeichnet:
S. I. Theotokis

Διὰ τὴν Ὁμοσπονδιακὴν Γερμανικὴν Δημοκρατίαν
VON BRENTANO

Der Bundesminister
des Auswärtigen

Athen, den 17. Mai 1956

Sehr geehrter Herr Minister,

Ich beehre mich, Euer Exzellenz im Namen der Bundesregierung zu bestätigen, daß es sich bei den deutschen Kindergärten, Grundschulen oder Höheren Schulen in Griechenland, die gemäß Art. 12 des heute unterzeichneten deutsch-griechischen Kulturabkommens ihre Tätigkeit wieder aufnehmen sollen, nur um die Einrichtungen handelt, die während des Schuljahres 1938/39 in Athen und in Saloniki bestanden haben.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Brentano

Seiner Exzellenz
dem Königlich Griechischen Minister
des Auswärtigen
Herrn Sp. Theotokis
Athen

Le Ministre des
Affaires Étrangères

Der Minister
des Auswärtigen

(Übersetzung)

Athènes, le 17 mai 1956

Athen, den 17. Mai 1956

Monsieur le Ministre,

Sehr geehrter Herr Minister,

J'ai l'honneur d'accuser réception de la lettre en date de ce jour que Votre Excellence a bien voulu m'adresser et qui est ainsi conçue:

Ich beehre mich, den Empfang des Briefes vom heutigen Tage zu bestätigen, den Euer Exzellenz an mich gerichtet hat und der folgenden Wortlaut hat:

«J'ai l'honneur de confirmer à Votre Excellence au nom du Gouvernement Fédéral qu'en ce qui concerne les jardins d'enfants, écoles primaires et écoles secondaires allemands en Grèce lesquels, conformément à l'Article 12 de l'accord culturel germano-hellénique signé aujourd'hui, doivent reprendre leur fonctionnement, il s'agit seulement des institutions qui existaient à Athènes et à Salonique pendant l'année scolaire 1938/39.»

„Ich beehre mich, Euer Exzellenz im Namen der Bundesregierung zu bestätigen, daß es sich bei den deutschen Kindergärten, Grundschulen oder Höheren Schulen in Griechenland, die gemäß Art. 12 des heute unterzeichneten deutsch-griechischen Kulturabkommens ihre Tätigkeit wieder aufnehmen sollen, nur um die Einrichtungen handelt, die während des Schuljahres 1938/39 in Athen und in Saloniki bestanden haben.“

Veillez agréer, Monsieur le Ministre, les assurances de ma très haute considération.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Theotokis

Theotokis

Son Excellence
le Ministre des Affaires Etrangères
de la République Fédérale d'Allemagne
Monsieur Heinrich von Brentano
Athènes

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Heinrich von Brentano
Athen

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.**

Vom 14. Juni 1957.

Bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen haben die Urkunde über den Beitritt

Ekuador	am	17. August 1955
Island	am	30. November 1955
Irland	am	29. November 1956

und die Ratifikationsurkunde

der Heilige Stuhl	am	15. März 1956
die Niederlande	am	3. Mai 1956

zu dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 559) hinterlegt.

Das Abkommen ist daher gemäß seinem Artikel 43 für Ekuador am 15. November 1955, Island am 28. Februar 1956, Irland am 27. Februar 1957, den Heiligen Stuhl am 13. Juni 1956 und die Niederlande am 1. August 1956 in Kraft getreten.

Ekuador ist dem Abkommen mit folgenden Erklärungen beigetreten:

(Übersetzung)

„Con respecto al Artículo primero que se refiere a la definición del término 'refugiado', el Gobierno del Ecuador declara que su adhesión a la Convención sobre el Estatuto de los Refugiados, no implica la aceptación de las Convenciones que no hubieren sido suscritas y ratificadas expresamente por el Ecuador.

„Zu Artikel 1 betreffend die Begriffsbestimmung des Ausdrucks ‚Flüchtling‘ erklärt die ekuadorianische Regierung, daß ihr Beitritt zu dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nicht die Annahme der nicht ausdrücklich von Ekuador unterzeichneten und ratifizierten Abkommen bedeutet.

Sobre el Artículo 15, igualmente declara que el Ecuador al aceptar las disposiciones en él contenidas, se hallan éstas limitadas en cuanto se opongan a las de la Constitución y leyes que no permiten a los extranjeros y, por consiguiente, a los refugiados, formar parte de organismos políticos."

Zu Artikel 15 erklärt sie ferner, daß die Annahme der darin enthaltenen Bestimmungen durch Ekuador insoweit eingeschränkt wird, als diese den verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen, die Ausländern und folglich Flüchtlingen nicht gestatten, politischen Organisationen anzugehören."

Der ekuadorianische Außenminister hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 9. Februar 1956 folgende zusätzliche Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

"Como alcance al mencionado Instrumento de Adhesión me es grato manifestar a Vuestra Excelencia que el Gobierno del Ecuador, con respecto al Artículo primero B (1), declara, que para los fines de la Convención, las palabras 'eventos ocurridos antes del 10 de enero de 1951', de la Sección A, se entenderán que significan 'eventos ocurridos en Europa antes del 10 de enero de 1951'."

"Als Zusatz zu der erwähnten Beitrittserklärung gestatte ich mir, Euerer Exzellenz mitzuteilen, daß die Regierung von Ekuador in bezug auf Artikel 1 Abschnitt B (1) erklärt, daß im Sinne des Abkommens die Worte des Abschnitts A 'Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind' als 'Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa eingetreten sind' zu verstehen sind."

Island hat durch seinen Ständigen Vertreter bei den Vereinten Nationen in einer am 28. Februar 1956 eingegangenen Mitteilung dem Generalsekretär gemäß Artikel 1 B (1) des Abkommens notifiziert:

(Übersetzung)

"that for the purpose of the obligations of the Government of Iceland under this Convention, the words 'events occurring before 1 January 1951' in Article 1, Section A, shall be understood to mean 'events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951'."

"daß die Worte 'Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind' in Artikel 1 Abschnitt A hinsichtlich der von der isländischen Regierung auf Grund dieses Abkommens eingegangenen Verpflichtungen im Sinne von 'Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind' zu verstehen sind."

Irland ist dem Abkommen mit folgenden Erklärungen und Vorbehalten beigetreten:

(Übersetzung)

1. The Government of Ireland understand the words 'events occurring before 1 January 1951' in Article 1, Section A, to mean 'events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951'.
2. The Government of Ireland understand the words 'public order' in Article 32 (1) and the word 'in accordance with due process of law' in Article 32 (2) to mean, respectively, 'public policy' and 'in accordance with a procedure provided by law'.
3. With regard to Article 17 the Government of Ireland do not undertake to grant to refugees rights of wage-earning employment more favourable than those granted to aliens generally.
4. The Government of Ireland undertake to give effect to Article 25 only insofar as may be practicable and permissible under the laws of Ireland.
5. With regard to Article 29 (1), the Government of Ireland do not undertake to accord to refugees treatment more favourable than that accorded to aliens generally with respect to
 - a) the Stamp Duty chargeable in Ireland connection with conveyances, transfers and leases of lands, tenements and hereditaments,
 - b) the rebate of duty granted in Ireland on leaf tobacco used in tobacco factories controlled by resident Irish nationals, and
 - c) Income Tax (including Surtax)."

1. Nach Auffassung der irischen Regierung sind die Worte 'Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind' in Artikel 1 Abschnitt A gleichbedeutend mit 'Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind'.
2. Nach Auffassung der irischen Regierung sind die Worte des englischen Textes 'public order' in Artikel 32 (1) gleichbedeutend mit 'public policy' und die Worte 'in einem durch gesetzliche Bestimmungen geregelten Verfahren' in Artikel 32 (2) gleichbedeutend mit 'in einem ordentlichen Gerichtsverfahren' ('in accordance with a procedure provided by law').
3. Bezüglich Artikel 17 übernimmt die irische Regierung keine Verpflichtung, Flüchtlingen größere Rechte auf entgeltliche Beschäftigung einzuräumen als sie Ausländern im allgemeinen gewährt werden.
4. Eine Verpflichtung zur Anwendung des Artikels 25 übernimmt die irische Regierung nur insoweit, als es nach irischem Recht tunlich und zulässig ist.
5. Bezüglich Artikel 29 (1) übernimmt die irische Regierung keine Verpflichtung, Flüchtlingen eine günstigere Behandlung zu gewähren als Ausländern im allgemeinen, betreffend:
 - a) die in Irland bei Übertragungen, Abtretungen und im Zusammenhang mit Miet- und Pachtverhältnissen und Erblässungen erhobene Stempelgebühr;
 - b) den Zollnachlaß, der in Irland auf Blatt-Tabak, der für die Verwendung in Tabakfabriken bestimmt ist, die in Irland ansässigen irischen Staatsangehörigen unterstehen, gewährt wird, und
 - c) Einkommensteuer (einschließlich Zusatzsteuer)."

Das Staatssekretariat des Heiligen Stuhls hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in einem Schreiben, mit dem die Ratifikationsurkunde übermittelt wurde, folgendes mitgeteilt:

(Übersetzung)

«En vous remettant cet instrument de ratification, je suis chargé de vous préciser que le Saint-Siège, conformément aux dispositions du paragraphe 1 de l'article 42 de la Convention, formule la réserve que l'application de celle-ci soit compatible en pratique avec la nature particulière de l'État de la Cité du Vatican et qu'elle soit sans préjudice des normes qui en règlent l'accès et le séjour.

Il déclare en outre qu'au point de vue des obligations assumées par lui en vertu de la présente Convention, l'expression «événements survenus avant le 1^{er} janvier 1951» figurant au paragraphe 2 de la Section A de l'article premier, sera comprise comme se référant aux événements survenus avant le 1^{er} janvier 1951 en Europe.»

Die Niederlande haben den von ihrem Bevollmächtigten bei der Unterzeichnung des Abkommens gemachten Vorbehalt und die gleichzeitig abgegebene Erklärung bestätigt; die niederländische Ratifikationsurkunde enthält im übrigen die Erklärung,

(Übersetzung)

- «1) que le Gouvernement néerlandais, en ce qui concerne l'article 26 de la présente Convention, se réserve la faculté de désigner à certains réfugiés ou groupes de réfugiés un lieu de résidence principale pour des raisons d'ordre public;
- 2) que le Gouvernement néerlandais, dans les notifications concernant les Territoires d'outre-mer ainsi qu'il est mentionné à l'article 40, paragraphe 2 de la présente Convention, se réserve la faculté de faire relativement à ces Territoires une déclaration telle qu'elle est comprise à l'article premier, section B, et de formuler des réserves conformément à l'article 42 de la Convention.»

- „1) daß die niederländische Regierung bezüglich Artikel 26 des Abkommens sich vorbehält, gewissen Flüchtlingen oder Flüchtlingsgruppen aus Gründen der öffentlichen Ordnung einen Hauptwohnsitz anzuweisen;
- 2) daß die niederländische Regierung in den Notifizierungen bezüglich der überseeischen Gebiete gemäß Artikel 40 Abs. 2 des Abkommens sich vorbehält, hinsichtlich dieser Gebiete eine Erklärung im Sinne des Artikels 1 Abschnitt B abzugeben sowie Vorbehalte gemäß Artikel 42 des Abkommens zu machen.“

Ferner hat der Ständige Vertreter der Niederlande bei den Vereinten Nationen bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde gegenüber dem Generalsekretär die nachstehende Auslegungserklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«En déposant l'instrument de ratification des Pays-Bas sur la Convention relative au statut des réfugiés, je déclare, au nom du Gouvernement néerlandais, que celui-ci ne considère pas les Amboinains qui ont été transportés aux Pays-Bas après le 27 décembre 1949, date du transfert de souveraineté effectué par le Royaume des Pays-Bas à la République des États-Unis d'Indonésie, comme pouvant répondre à la qualification de réfugiés, telle qu'elle est envisagée aux termes de l'article premier de ladite Convention.»

„Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Niederlande zu dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge erkläre ich im Namen der niederländischen Regierung, daß nach deren Auffassung die Amboinesen, die nach dem 27. Dezember 1949, dem Zeitpunkt des Übergangs der Hoheitsgewalt vom Königreich der Niederlande auf die Republik der Vereinigten Staaten von Indonesien nach den Niederlanden gebracht wurden, nicht als Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des genannten Abkommens zu gelten haben.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. April 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 604).

Bonn, den 14. Juni 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren). — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.